

## Haushaltssatzung der Stadt Bad Bentheim für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bad Bentheim in der Sitzung am 02.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	27.864.750,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	27.638.835,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.444.037,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.041.008,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.075.216,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.222.750,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.000.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.402.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	35.519.253,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	37.665.758,00 Euro.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.000.000,00 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.764.438,00 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	445 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	445 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

#### § 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 3.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Bad Bentheim, den 02.02.2022

Stadt Bad Bentheim  
Der Bürgermeister



(Dr. Pannen)  
Bürgermeister